

2008/17

25. November 2010

## Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Frage des Empfehlungsverfahrens 2008/17

„Nachgeschalteter Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag“

wie folgt zu beantworten:

**Bei Anlagen, bei denen ein zusätzlicher Generator (z.B. ORC-Modul) aus einem anderen Aggregat (z.B. Biogasmotor) Wärme bezieht und in Strom umwandelt, ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 abgenommene Gesamtstrommenge maßgeblich, sofern der Energiegehalt des Energieträgers bzw. die Energie (z.B. Biogas im Biogasmotor bzw. thermische Energie der Abwärme im ORC-Modul) ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 stammt und die übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 vorliegen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	<b>4</b>
2.1	BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V. . . . .	4
2.2	C.A.R.M.E.N. Centrales Agrar- Rohstoff- Marketing und Entwicklungs-Netzwerk e.V. . . . .	4
2.3	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. . . . .	5
<b>3</b>	<b>Herleitung</b>	<b>5</b>
3.1	Wortlaut . . . . .	6
3.2	Systematische Auslegung . . . . .	9
3.2.1	§ 3 Abs. 1 EEG 2004 . . . . .	9
3.2.2	§ 4 BiomasseV . . . . .	10
3.3	Historische und genetische Auslegung . . . . .	12
3.4	Teleologische Auslegung . . . . .	13

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 9. April 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gem. § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>1</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgender Frage in Bezug auf den nachgeschalteten Generator bei Biomasse-Verstromung – NawaRo-Zuschlag – beschlossen:

Ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskopplung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die

- von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge  
oder
- lediglich die vom ersten Generator erzeugte Teilstrommenge

maßgeblich?

- 2 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 3 VerfO. Die an der Beschlussfassung am 9. April 2008 beteiligten Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke sind zum 31. Dezember 2009 aus der Clearingstelle EEG ausgeschieden. Für die Abfassung der Begründung dieser Empfehlung traten an ihre Stelle die Mitglieder der Clearingstelle EEG Reißerweber und Dr. Winkler.
- 3 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß § 24 Abs. 5 VerfO der Clearingstelle EEG das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißerweber erstellt.
- 4 Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 14. Mai 2008, 18 Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des BBK Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V.

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. F. v. 12.12.2007, nachfolgend bezeichnet als VerfO. Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

(BBK), des C.A.R.M.E.N. Centrales Agrar- Rohstoff- Marketing und Entwicklungs-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.) und des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) sind fristgemäß eingegangen.<sup>2</sup>

## 2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

### 2.1 BBK Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V.

- 5 Nach Ansicht des BBK soll der in nachgeschalteten Generatoren produzierte Strom zusätzlich zum Technologie- und KWK-Bonus auch den NawaRo-Bonus erhalten. Als Begründung führt der BBK an, dass jede Effizienzsteigerung der Förderung der regenerativen Energieerzeugung und damit dem prioritären Ziel des EEG diene. Aus diesem Grund solle jede Effizienzsteigerung in der regenerativen Stromerzeugung mit allen drei Boni belohnt werden, da ansonsten das technologische Risiko für Investoren zu hoch sei.

### 2.2 C.A.R.M.E.N. Centrales Agrar- Rohstoff- Marketing und Entwicklungs-Netzwerk e.V.

- 6 Nach Auffassung des C.A.R.M.E.N. soll der NawaRo-Bonus für die von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge gezahlt werden, sofern der vom ersten Generator erzeugte Strom berechtigt ist, den NawaRo-Bonus zu erhalten.
- 7 Die in dem nachgeschalteten Generator genutzte Wärme stelle einen Sekundärenergieträger dar, der aus Biomasse produziert werde. Da Anlagen mit Wärmeauskoppelung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators eine EEG-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 EEG 2004 darstellten, sei der NawaRo-Bonus auch für den gesamten in dieser Anlage produzierten Strom zu vergüten. Dabei sei es unerheblich, ob der Strom des ersten Generators und des Zusatzgenerators getrennt oder zusammen erfasst werde.

<sup>2</sup>Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/17>.

### 2.3 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

- 8 Nach Ansicht des BDEW soll der NawaRo-Bonus auf die gesamte von beiden Generatoren erzeugte Strommenge gezahlt werden, sofern der vorgeschaltete Generator ausschließlich die in § 8 Abs. 2 EEG 2004 genannten Einsatzstoffe verwendet und der nachgeschaltete Generator ausschließlich durch die Wärme aus dem vorgeschalteten Generator versorgt wird.
- 9 Der Umstand, dass im nachgeschalteten Generator der Strom nur mittelbar aus den in § 8 Abs. 2 EEG 2004 genannten Einsatzstoffen erzeugt würde, sei unerheblich. Energieträger sei hier Dampf bzw. Wärme, die im vorgeschalteten Generator ausschließlich aus den in § 8 Abs. 2 EEG 2004 genannten Einsatzstoffen erzeugt wurde. § 3 Abs. 1 EEG 2004 definiere Erneuerbare Energien u. a. als „Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“. Maßgeblich sei im Sinne dieser Vorschrift die im jeweiligen Einsatzstoff gebundene Energie. Ausweislich § 8 Abs. 2 sowie Abs. 4 EEG 2004 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 4 der Biomasseverordnung sei hingegen unerheblich, auf welche Weise die Energie dem Einsatzstoff entzogen werde. Da § 8 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 die Stromerzeugung durch die Verbrennung von Holz – d. h. über die Produktion von Dampf bzw. Wärme – als vereinbar mit § 8 Abs. 2 EEG 2004 definiere, müsse dies auch gelten, wenn der gleiche Dampf bzw. die gleiche Wärme nach Nutzung im vorgeschalteten Generator auf niedrigerem Temperaturniveau wiederum zur Stromerzeugung genutzt werde.

## 3 Herleitung

- 10 Bei Anlagen, bei denen ein zusätzlicher Generator (z.B. ORC-Modul) aus einem anderen Aggregat (z.B. Biogasmotor) Wärme bezieht und in Strom umwandelt, ist für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 abgenommene Gesamtstrommenge maßgeblich, sofern der Energiegehalt des Energieträgers bzw. die Energie (z.B. Biogas im Biogasmotor und thermische Energie der Abwärme im ORC-Modul) ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 stammt und die übrigen

Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 vorliegen.<sup>3</sup> Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut (unter 3.1), ergänzend zudem aus der Gesetzssystematik (unter 3.2), aus geschichtlichen und -genetischen Erwägungen (unter 3.3) sowie aus Sinn und Zweck des Gesetzes (unter 3.4).

### 3.1 Wortlaut

- 11 Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004<sup>4</sup> (sog. Bonus für nachwachsende Rohstoffe – NawaRo-Bonus) erhöhen sich die Mindestvergütungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2004, wenn der Strom u. a. ausschließlich aus bestimmten Biomassearten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 gewonnen wird.
- 12 Um einen erhöhten Vergütungsanspruch nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 geltend machen zu können, muss es sich zunächst um Strom handeln, der in einer Anlage mit einer Leistung bis einschließlich 20 MW gewonnen wird, die ausschließlich Biomasse im Sinne der nach § 8 Abs. 7 EEG 2004 erlassenen Rechtsverordnung einsetzt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004). Nach § 21 Abs. 5 EEG 2004 tritt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 7 EEG 2004, soweit in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird, an deren Stelle die Biomasseverordnung<sup>5</sup>. Von der Verordnungsermächtigung wurde bis zum Außerkrafttreten des EEG 2004 kein Gebrauch gemacht.
- 13 Biomasse im Sinne der BiomasseV sind nach § 2 Abs. 1 BiomasseV Energieträger aus Phyto- und Zoomasse<sup>6</sup>, wozu auch aus Phyto- und Zoomasse resultierende Folge-

<sup>3</sup>Die vorliegende Empfehlung wurde zur Veranschaulichung anhand der Kombination aus Biogasmotor mit nachgeschaltetem ORC-Modul entwickelt (vgl. die Einführung und die Abbildung im Anhang der Empfehlung v. 25.11.2010 – 2008/8 der *Clearingstelle EEG*, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/8>). Da aber die in § 8 Abs. 4 EEG 2004 aufgezählten Techniken und Verfahren mit Ausnahme der Brennstoffzelle alle prinzipiell technisch zur Nachverstromung einsetzbar sind, ist die vorliegende Empfehlung für vergleichbare Installationen ebenso anwendbar.

<sup>4</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

<sup>5</sup>Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung vom 09.08.2005 (BGBl. I S. 2419).

<sup>6</sup>Ergänzung der Clearingstelle EEG: von Pflanzen und Tieren.

und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle gehören, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomasse stammt. In § 2 Abs. 2 BiomasseV regelt der Verordnungsgeber insbesondere, was als Biomasse im Sinne des § 2 Abs. 1 BiomasseV gilt. Schließlich benennt § 3 BiomasseV die nicht als Biomasse geltenden Stoffe.

- 14 Sofern die übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 vorliegen, besteht somit der Anspruch auf den NawaRo-Bonus für den Strom, der aus den in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 genannten Biomassearten (nachwachsende Rohstoffe)<sup>7</sup> erzeugt und nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 abgenommen worden ist, wenn auch die Voraussetzungen des von § 8 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 in Bezug genommenen § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 erfüllt sind. Es muss sich dementsprechend auch um Biomasse i. S. d. § 2 Abs. 1 BiomasseV handeln.
- 15 Fraglich ist, ob es sich auch dann um Strom handelt, der ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV gewonnen wird, wenn die thermische Energie aus einem Biogasmotor wiederum zur Verstromung in einem ORC-Modul genutzt wird. Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob Abgas und Kühlwasser, deren thermischer Energiegehalt zur Stromerzeugung in dem ORC-Modul eingesetzt wird, als Energieträger im Sinne des § 2 Abs. 1 BiomasseV zu werten ist.
- 16 Unter einem Energieträger wird ein Stoff verstanden, aus dem direkt oder durch eine oder mehrere Umwandlungen Nutzenergie gewonnen werden kann.<sup>8</sup> Der jeweilige Energiegehalt des Energieträgers bestimmt dabei die verfügbare Energie, also die Fähigkeit eines Systems, äußere Arbeit zu verrichten. Es wird zwischen Primärenergieträgern, Sekundärenergieträgern sowie Endenergieträgern unterschieden.<sup>9</sup>

<sup>7</sup>Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, bei welchen Einsatzstoffen es sich um nachwachsende Rohstoffe im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 handelt. Sofern zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern diesbezüglich im konkreten Einzelfall Unklarheiten bestehen, rät die Clearingstelle EEG Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern, einvernehmlich die Einleitung eines Votumsverfahrens oder eines Einigungsverfahrens bei der Clearingstelle EEG zu beantragen, um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Einsatzstoffen um nachwachsende Rohstoffe im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 handelt.

<sup>8</sup>*Kaltschmitt*, in: *Kaltschmitt/Streicher/Wiese* (Hrsg.), *Erneuerbare Energien, Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte*, 4. Aufl. 2006, Ziff. 1.1.1.

<sup>9</sup>Primärenergieträger sind dabei solche, die noch keiner weiteren Umwandlung unterworfen wurden (z.B. Rohbiomasse), Sekundärenergieträger sind Energieträger, die direkt oder durch eine oder mehrere Umwandlungsstufen in technischen Anlagen hergestellt wurden (z.B. Fernwärme), Endenergieträger schließlich stehen den Endverbrauchern direkt zur Verfügung (vgl. *Kaltschmitt*, in: *Kaltschmitt/Streicher/Wiese* (Hrsg.), *Erneuerbare Energien, Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte*, 4. Aufl. 2006, Ziff. 1.1.1.).

- 17 Der Primärenergieträger Biomasse zeichnet sich durch seine vielfältigen Erscheinungsformen aus sowie durch eine dementsprechende Vielzahl möglicher bzw. ggf. notwendiger Verarbeitungsschritte. Denn Biomasse kann und muss<sup>10</sup> auf sehr unterschiedliche Weise aufbereitet, in feste, flüssige oder gasförmige Energieträger transformiert und – i. d. R. über weitere Energieumwandlungsstufen in thermische und mechanische Energie – letztlich in elektrische Energie als Sekundär- oder Endenergie umgewandelt werden.
- 18 Abgas, Kühlwasser und andere Abwärmeströme des Biogasmotors sind mit ihrem Energiegehalt an thermischer Energie bei entsprechender apparativer Ausgestaltung der Anlage als Sekundärenergieträger anzusehen, deren Energiegehalte im nachgeschalteten ORC-Modul sodann zur Stromerzeugung eingesetzt werden können. Da § 2 Abs. 1 BiomasseV *allgemein* von Energieträgern ausgeht, ist daher anzunehmen, dass auch die Wärme aus einem Biogasmotor bzw. das die Wärme enthaltene Trägermedium als Sekundärenergieträger von § 2 Abs. 1 BiomasseV umfasst ist.<sup>11</sup> Denn § 2 Abs. 1 BiomasseV fasst unter den Begriff der Biomasse nicht nur Energieträger „aus“ Phyto- oder Zoomasse (Satz 1), sondern auch aus Phyto- oder Zoomasse resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BiomasseV Biomasse die aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellten Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Abs. 1 BiomasseV erzeugt wurden. Ob es sich bei der im ORC-Modul eingesetzten thermischen Energie letztlich um ein Folge-, Zwischen- oder Nebenprodukt handelt oder – wie etwa beim Abgas – um einen aus der ursprünglichen Biomasse resultierenden Abfall, kann hier dahinstehen, da die Rechtsfolge dieselbe ist. Entscheidend ist, dass im Sinne der BiomasseV die sekundäre energetische Nutzung eines Biomasse-Einsatzstoffes der primären Nutzung gleichgestellt ist. Für das EEG 2004 kann daher nichts anderes gelten. Dies gilt freilich nur solange, wie das ORC-Modul thermische Energie nur aus dem vorgeschalteten Biogasmotor bezieht; wird auch Wärme aus einem anderen Aggregat bezogen, welches andere als die in der BiomasseV als Biomasse definierten Einsatzstoffe einsetzt (z.B. ein Dieselmotor), dann entfällt der Vergütungsanspruch.<sup>12</sup>

<sup>10</sup>Jedenfalls zum Zweck der Energieerzeugung.

<sup>11</sup>Hierbei muss es sich jedoch um den Energiegehalt ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen handeln (vgl. hierzu Rn. 32).

<sup>12</sup>Ob dies für den gesamten Strom einschließlich des in dem Biogasmotor erzeugten Anteils gilt oder nur für den im ORC-Modul erzeugten Strom, hängt von der Frage ab, ob es sich dabei um eine oder zwei Anlagen handelt. Die Klärung, ob es sich bei dem Biogasmotor und dem ORC-Modul um jeweils eine Anlage i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 handelt oder ob die Anlagen nach § 3

19 In dem Fall, dass ausschließlich Biomassearten i. S. v. § 8 Abs. 2 EEG 2004 zu Gas umgewandelt in dem Biogasmotor eingesetzt und ausschließlich die daraus entstehenden Wärmeströme in dem ORC-Modul verwendet werden, handelt es sich folglich um eine zulässige Aufbereitung der Biomasse zur Nutzung in einer Biomasseanlage i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EEG 2004. Wenn also die Energie des in dem Biogasmotor eingesetzten Energieträgers (z.B. Biogas bzw. aus dessen Verbrennung stammende thermische Energie) ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 stammt und die übrigen – nicht verfahrensgegenständlichen – Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 vorliegen, ist der NawaRo-Bonus für die von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge zu gewähren. Schon der Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 i. V. m. § 2 Abs. 1 BiomasseV ist somit eindeutig. Auch die an sich nicht gebotene Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis.

### 3.2 Systematische Auslegung

20 Im Rahmen der systematischen Auslegung wird die zu untersuchende Norm im Zusammenhang mit anderen Normen desselben Gesetzes oder anderer Rechtstexte betrachtet.

21 Eine Untersuchung und vergleichende Betrachtung in anderen Rechtstexten als dem EEG 2004 und der BiomasseV kommt nicht in Betracht, weil der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 deutlich gemacht hat, dass *ausschließlich* bestimmte Biomasse im Sinne der BiomasseV als nachwachsende Rohstoffe anzusehen ist.

22 Die systematische Auslegung stützt durch eine Betrachtung anderer Normen des EEG 2004 und der BiomasseV das bereits im Wortlaut gefundene Ergebnis.

#### 3.2.1 § 3 Abs. 1 EEG 2004

23 Nach § 3 Abs. 1 EEG 2004 sind Erneuerbare Energien:

„Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und

---

Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 zusammenzufassen sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte es im Einzelfall, z. B. wegen der möglichen Überschreitung von Leistungsgrenzen, auf die Klärung des Anlagenbegriffs ankommen, rät die Clearingstelle EEG den Parteien zu einer einvernehmlichen Beantragung eines Einigungs- oder Votumsverfahrens bei der Clearingstelle EEG.

Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.“

- 24 Aufgrund der Verwendung der Formulierung „Energie *aus* Biomasse“ im Gegensatz zu „Erneuerbare Energien sind Wasserkraft ... Windenergie, solare Strahlungsenergie ...“ wird deutlich, dass im Fall der Biomasse die Energie für die intendierte Umwandlung nicht unmittelbar verfügbar ist, sondern hierzu mindestens ein Zwischenschritt erforderlich ist. Dies hebt die Eigenschaft von Biomasse als Energieträger hervor.<sup>13</sup> § 3 Abs. 1 EEG 2004 ist nicht zu entnehmen, dass Sekundärenergie, die bereits einen Umwandlungsprozess durchlaufen hat, nicht als Energie *aus* Biomasse im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2004 gelten soll. Vielmehr ist ausweislich des Wortlauts jede Energie aus Biomasse als Erneuerbare Energie nach § 3 Abs. 1 EEG 2004 zu qualifizieren. Das Abstellen auf den „Energiegehalt“ der Biomasse stützt die Annahme, dass es sich auch bei der thermischen Energie der Abwärme der ersten Stufe (z.B. aus einem Biomasse-BHKW) noch immer um Erneuerbare Energie aus Biomasse handelt, so dass auch für den Strom aus der zweiten Stufe – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 – der Anspruch auf den NawaRo-Bonus besteht.<sup>14</sup>

### 3.2.2 § 4 BiomasseV

- 25 § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 nimmt auf die BiomasseV insoweit Bezug, als dass in den Anlagen ausschließlich Biomasse im Sinne der BiomasseV eingesetzt werden darf. In § 2 BiomasseV ist geregelt, was als Biomasse im Sinne der BiomasseV gilt, und in § 3 BiomasseV, welche Stoffe nicht als Biomasse anerkannt sind. Darüber hinaus regelt § 4 BiomasseV, welche technischen Verfahren als Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Sinne der BiomasseV gelten. Nach § 21 Abs. 5 EEG 2004 tritt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 7 EEG 2004, *soweit* in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird, an deren Stelle die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001.

<sup>13</sup>Vgl. *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 3 Rn. 23.

<sup>14</sup>Vgl. die Stellungnahmen des BBK unter 2.1, des C.A.R.M.E.N. unter Rn. 2.2 und des BDEW unter Rn. 8.

26 In § 4 der BiomasseV sind folgende technischen Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse i. S. d. Verordnung aufgeführt:

„Als technische Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten einstufige und mehrstufige Verfahren der Stromerzeugung durch folgende Arten von Anlagen:

1. Feuerungsanlagen in Kombination mit Dampfturbinen-, Dampf-motor-, Stirlingmotor- und Gasturbinenprozessen, einschließlich Organic-Rankine-Cycle-(ORC)-Prozessen,
2. Verbrennungsmotoranlagen,
3. Gasturbinenanlagen,
4. Brennstoffzellenanlagen,
5. andere Anlagen, die wie die in Nummern 1 bis 4 genannten techni-schen Verfahren im Hinblick auf das Ziel des Klima- und Umwelt-schutzes betrieben werden.“

27 In § 4 BiomasseV werden mehrstufige Verfahren der Stromerzeugung – darunter auch die Feuerungsanlage in Kombination mit ORC-Prozessen – somit ausdrücklich aufgeführt. Daraus folgt, dass die Kombination aus Biogasmotor und ORC-Modul als technisches Verfahren zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Sinne der Bio-masseV anerkannt ist. Weiterhin folgt daraus, dass es sich – im Sinne der BiomasseV – auch beim in der zweiten Stufe erzeugten Strom um „Strom aus Biomasse“ handelt und somit – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EEG 2004 – der Anspruch auf den NawaRo-Bonus besteht.<sup>15</sup> Ob § 4 BiomasseV indes unmittel-bar herangezogen werden kann, da § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 nicht auf die techni-schen Verfahren Bezug nimmt, sondern nur auf die Biomasse im Sinne der BiomasseV, oder nur mittelbar, kann zur Beantwortung dieser Verfahrensfrage dahinstehen. § 4 BiomasseV kann im Rahmen der systematischen Betrachtung zumindest dahin-gehend als Indiz herangezogen werden, dass auch die thermische Energie aus einem Biogasmotor, die wiederum zur Verstromung in einem ORC-Modul genutzt wird, Biomasse im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 i.V.m. § 2 BiomasseV ist.

<sup>15</sup>So auch die Stellungnahme des BDEW unter 2.3.

### 3.3 Historische und genetische Auslegung

- 28 Die **historische** Auslegung, die etwaige Vorgängernormen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 untersucht, führt zu keinem von der Wortlautdeutung abweichenden Ergebnis. Erst mit dem EEG 2004 wurde der NawaRo-Bonus eingeführt. Weder das EEG 2000<sup>16</sup> noch das StrEG<sup>17</sup> sahen besondere Regelungen zur Förderung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe vor. Das EEG 2000 regelte in dessen § 2 Abs. 1 Satz 2, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedurfte, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen, und welche Umwelanforderungen einzuhalten waren. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Gesetzgeber mit der BiomasseV vom 21. Juni 2001 Gebrauch gemacht. Der hier relevante § 2 Abs. 1 BiomasseV blieb bei der Änderung der BiomasseV unberührt, so dass das bei der Wortlautdeutung gefundene Ergebnis in Bezug auf die Energieträgereigenschaft bereits im EEG 2000 galt.
- 29 Die Analyse der **Genese**, d. h. des Werdegangs des Gesetzes, trägt zur Beantwortung der verfahrensgegenständlichen Fragen nicht bei. Die Frage, ob für die Erhöhung der Vergütungszahlung nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 bei Anlagen mit Wärmeauskoppelung im Falle der Nutzung eines Aggregats zur Umwandlung der ausgekoppelten Wärme in Strom mittels eines zusätzlichen Generators die von beiden Generatoren erzeugte Gesamtstrommenge oder lediglich die vom ersten Generator erzeugte Teilstrommenge maßgeblich ist, war nicht Gegenstand in Parlamentsdrucksachen dokumentierter parlamentarischer Beratungen vor der Beschlussfassung zum EEG 2004.

<sup>16</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000, BGBl. I S. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22.12.2003 (BGBl. I S. 3074), außer Kraft gesetzt durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918).

<sup>17</sup>Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Strom-einspeisungsgesetz – StrEG) v. 07.12.1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts v. 24.04.1998 (BGBl. I S. 730).

### 3.4 Teleologische Auslegung

- 30 Die teleologische Auslegung, die die Absichten des Gesetzgebers bei der Verabschiedung der zu untersuchenden Regelungen in den Blick nimmt sowie den abstrakten Zweck der Regelung, stützt das Ergebnis der Befunde der Betrachtung des Wortlauts und der systematischen Auslegung.
- 31 Der Bericht des Umweltausschusses des Bundestages zum Gesetzesentwurf für das EEG 2004 führt zu § 8 Abs. 2 EEG 2004 begründend aus:

„Die Regelung resultiert aus den bisherigen Erfahrungen, nach denen ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nicht erreicht werden kann, wenn ausschließlich (rein) pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Fäkalien aus der Landwirtschaft und/oder Waldrestholz eingesetzt werden.

...

Durch die Einführung des Bonus soll der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden.

...

Voraussetzung für die Privilegierung des Absatzes 2 soll gemäß Satz 1 Nr. 1 sein, **dass die Stromerzeugung (nur) aus Einsatzstoffen erfolgt, deren Energiegehalt ausschließlich aus folgenden Stoffen stammt:**

- rein pflanzlichem Material
- Gülle im Sinne der EG-Hygiene-Verordnung bzw. Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien oder
- Gemischen aus diesen Stoffen.

...<sup>18</sup>

<sup>18</sup>BT-Drs. 15/2864, Seite 39, Hervorhebung nicht im Original, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2004/material>.

32 Es wird deutlich, dass mit der Einführung des NawaRo-Bonus vornehmlich die Lenkung von Stoffströmen und das Ausnutzen bislang noch nicht genutzten Biomassepotenzials erreicht werden sollte, indem der Einsatz von als nachwachsende Rohstoffe bezeichneten Einsatzstoffen privilegiert wurde. Diese Privilegierung soll aber nur gelten, wenn die Stromerzeugung aus Einsatzstoffen erfolgt, deren Energiegehalt *ausschließlich* aus nachwachsenden Rohstoffen stammt. Damit wird wiederum die Intention des Gesetzgebers deutlich, dass zwar nur bestimmte Biomassearten ausschließlich verwendet werden dürfen, um den NawaRo-Bonus zu erhalten. Maßgeblich kann dabei aber nicht die stoffliche Energieträgereigenschaft sein, sondern ausschließlich der Energiegehalt der betreffenden Energieträger. Der erneute Verweis auf den „Energiegehalt“ der Stoffe – wie auch in § 2 Abs. 1 BiomasseV – sowie das Ziel, das vorhandene Biomassepotenzial besser zu erschließen, sprechen dafür, auch den im ORC-Modul erzeugten Strom mit dem NawaRo-Bonus zu vergüten, da einerseits bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Energiegehalt der ursprünglich eingesetzten Stoffe genutzt wird und andererseits die Erhöhung des energetischen Wirkungsgrades – vor allem bei Abwesenheit von geeigneten Wärmesenken – dem Ziel der besseren energetischen Ausnutzung von Biomassepotentialen dient.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dibbern  
(i.V. für Dr. Winkler)

Dr. Lovens

Reißenweber

Grobrügge

Weißborn